

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2034

vom 10. Juli 1979

Aufnahme des Fachwerkhauses Oberwilerstrasse 5 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Oberwilerstrasse 5 in Allschwil liegt in der Nähe der Einmündung der Oberwilerstrasse in die Baslerstrasse bzw. den Dorfplatz. Es steht wie die meisten Fachwerkhäuser dieses Teils der Oberwilerstrasse giebelständig.

Aufgrund der Fachwerkkonstruktion und des Krüppelwalms gegen die Strasse darf man annehmen, dass das Haus gegen Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden ist. Vom Typus her ist es als Bauernhaus ein Mehrzweckgebäude, wobei alle Funktionen unter einem First vereint sind. Im vorderen Teil gegen die Strasse befand sich schon immer der Wohnteil. Im hinteren Teil lag die kleine Oekonomie mit Stall und Scheune, die heute umgebaut sind. Der Typus des Mehrzweckgebäudes ergab sich erst im 18. und 19. Jahrhundert, als man die Gehöfte aus Platzmangel aufgab. Die Fachwerkkonstruktion beschränkt sich auf die konstruktiven Teile des Hauses. Es finden sich keine Ziermotive oder -elemente. Die beiden Geschosse sind nicht mehr abgezimmert, sondern gehen ineinander über, wobei die Konstruktion sehr unregelmässig verläuft. In unserem Jahrhundert ist auf der Strassenseite ein kleiner Laden mit Schaufenster unter einem Klebdach eingebaut worden. Wie bereits erwähnt ist auch die ehemalige Oekonomie anderen Zwecken zugeführt und deshalb umgebaut worden, so dass der Aspekt des Bauernhauses nicht mehr genau ablesbar ist.

Das Fachwerkhaus ist bereits vor Jahren freigelegt worden, d.h. das Fachwerk wurde bereits früher freigelegt, so dass es nun wieder restauriert werden musste. Die Restaurierung erfolgte im Rahmen der Ortskernplanung und deren Realisierung, die von Gemeinde und Kanton subventioniert wird. In diesem Zu-

sammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Art der Restaurierung von Fachwerkbauten differenziert worden ist, und dass neuste Erkenntnisse berücksichtigt werden, indem die Gemeinde eine Wegleitung zur Restaurierung von Fachwerkbauten aufgestellt hat. Unter diesem Aspekt dürfte auch die Restaurierung des bereits freigelegten Fachwerks an diesem Hause von Bedeutung sein.

Der Besitzer der Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Oberwilerstrasse 5 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1394, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustimmung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] 4, 4123 Allschwil
 Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Polizeidirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizeiamt (2)
 -Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Graf', written in a cursive style.